



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 249
S. 602-606

24. April 1986

Redaktion: T. Wimmer
Telefon : 80-4174

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 5. August 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Prüfungsabschnitte
- § 18 Zulassung
- § 19 Umfang und Art der Fachprüfungen
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen

Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Philosophische Fakultät der RWTH den akademischen Grad „Diplom-Kaufmann“ (Dipl.-Kfm.) in männlicher oder weiblicher Form. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden betragen; hiervon entfallen zehn Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen soll mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 9 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor den in Absatz 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. zwei Professoren der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. ein weiterer Professor der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften
3. ein Professor der in § 19 Abs. 4 genannten Fächer,
4. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften,
5. zwei studentische Vertreter des Studienganges Betriebswirtschaftslehre.

Unter den Professoren nach Nummern 1 und 2 muß sich ein Professor der Betriebswirtschaftslehre und ein Professor der Volkswirtschaftslehre befinden.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner

Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung der Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen belzuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer an der RWTH im jeweiligen Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit als Professor, Honorarprofessor, als Lehrkraft für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragter im Sinne des WissHG ausgeübt hat. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplompriifung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit die Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplompriifungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Wirtschaftswissenschaften erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplompriifung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß den Grund an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. je einen Leistungsnachweis nach Maßgabe der Studienordnung in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:
 - 2.1 Betriebliches Rechnungswesen (Buchhaltung und Abschluß I und II),
 - 2.2 Wirtschaftsmathematik I und II,
 - 2.3 Einführung in die elektronische Datenverarbeitung für Wirtschaftswissenschaftler,
 - 2.4 Bürgerliches Recht,
3. an der RWTH für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplompriifung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls die Namen der vorgeschlagenen Prüfer.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die entsprechende Diplom-Vorprüfung oder die entsprechende Diplompriifung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das

Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) In folgenden Prüfungsfächern hat der Kandidat je eine Klausurarbeit anzufertigen:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Rechtswissenschaft (Handels- und Gesellschaftsrecht),
4. Statistik.

Die Prüfungen sind in einem Prüfungszeitraum abzulegen mit der Ausnahme, daß das Prüfungsfach Statistik vorgezogen werden kann.

(3) Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ aufgrund der Bewertung der Klausurarbeit in der Wiederholungsprüfung gemäß § 15 hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 13 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung kann nur die Fachnote „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ festgesetzt werden.

(4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestalten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) Bei den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er mit den Grundlagen und Grundbegriffen des Faches hinreichend vertraut ist und daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Prüfungsfaches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind möglich.

(3) Jede schriftliche Prüfung in den Fächern der Diplom-Vorprüfung hat eine Gesamtdauer von vier Zeitstunden.

(4) Die zulässigen Hilfsmittel werden auf Vorschlag des Fachprüfers vom Prüfungsausschuß bestimmt.

(5) Dem Kandidaten ist nach Abschluß der Fachprüfung auf Antrag Einsicht in seine korrigierte Klausurarbeit zu gewähren.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer den zweiten Prüfer oder den Beisitzer.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in jedem Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten. Gruppenprüfungen sollen nicht länger als eine Stunde dauern.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die die gleiche Prüfung im nächsten Prüfungstermin ablegen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht („+“) oder erniedrigt („-“) werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Den Zeitraum, innerhalb dessen die Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll, bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung in demselben Prüfungsfach ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Prüfung im Fach Statistik kann zweimal wiederholt werden.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Prüfungen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welchen Zeitraums die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder der Vorlage des Nachweises des Studienplatzwechsels eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Prüfungsabschnitte

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der eine Abschnitt umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der andere die Fachprüfungen gemäß § 19.

(2) Die Reihenfolge der beiden Abschnitte kann von dem Kandidaten gewählt werden. Die Klausurarbeit geht in jedem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung voraus. Zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 kann nur zugelassen werden, wer an allen Klausurarbeiten dieser Fächer teilgenommen hat.

(3) Der Kandidat kann für das Wahlpflichtfach gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 beantragen, daß in diesem Fach die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung vorgezogen werden. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

§ 18 Zulassung

(1) Die Anträge auf Zulassung zu dem einen bzw. dem anderen Abschnitt der Diplomprüfung sind beim Prüfungsausschuß zu dem bekanntgegebenen Termin schriftlich zu stellen. Über die Zulassung zu jedem der beiden Abschnitte der Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 1 wird gesondert entschieden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife),
2. der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat,
4. ein Leistungsnachweis (Übungsschein) über die erfolgreiche Teilnahme an einer besonders gekennzeichneten Übung gemäß Absatz 4,
5. ein Leistungsnachweis (Seminarschein) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar gemäß Absatz 4.

6. eine schriftliche Erklärung über die von ihm gewählte Reihenfolge der beiden Abschnitte der Diplomprüfung.

(3) Wählt der Kandidat als ersten Abschnitt der Diplomprüfung die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen, so sind dem Antrag über die in Absatz 2 genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

1. ein weiterer Leistungsnachweis (Seminarschein) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar gemäß Absatz 4,
2. ein Leistungsnachweis (Übungs- oder Praktikumsschein) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung bzw. einem Praktikum aus einem in § 19 Abs. 1 Nr. 5 genannten Prüfungsfach,
3. eine Erklärung, welche Prüfungsfächer gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 gewählt werden,
4. gegebenenfalls die Namen der vorgeschlagenen Prüfer,
5. der durch Vorlage des Studienbuches zu erbringende Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Betriebswirtschaftslehre; der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor Meldung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung an der RWTH für Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen gewesen sein.

(4) Von den gemäß Absatz 2 Nrn. 4 und 5 und Absatz 3 Nr. 1 erforderlichen Leistungsnachweisen muß einer aus den in § 19 Abs. 1 Nr. 1, einer aus den in § 19 Abs. 1 Nr. 2 und einer aus den in § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Fächern erbracht werden. Von den beiden Seminarscheinen muß einer aus den in § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Fächern und einer aus den in § 19 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Buchstaben b bis f genannten Fächern erbracht werden. Die Zulassung zu einem Seminar kann davon abhängig gemacht werden, daß der Übungsschein gemäß Absatz 2 Nr. 4 vorgelegt wird.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise beizufügen, falls der Kandidat als ersten Abschnitt der Diplomprüfung die Anfertigung der Diplomarbeit wählt.

(6) Der Kandidat hat sich für den beabsichtigten Termin der vorgezogenen Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 zur Diplomprüfung gemäß Absatz 2 zu melden. Zusätzlich hat er folgende Unterlagen zu erbringen:

1. den Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung bzw. einem Praktikum gemäß Absatz 3 Nr. 2,
2. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums für das vorgezogene Fach,
3. den Namen des vorgeschlagenen Prüfers.

(7) Im übrigen gelten für Zulassung und Zulassungsverfahren zum ersten und zweiten Abschnitt der Diplomprüfung §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestehen in je einer Klausurarbeit und je einer mündlichen Prüfung in den folgenden fünf Fächern:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. erstes Wahlpflichtfach (spezielle Betriebswirtschaftslehre) gemäß Absatz 2,
4. zweites Wahlpflichtfach (spezielle Betriebswirtschaftslehre oder spezielle Volkswirtschaftslehre) gemäß Absatz 3,
5. drittes Wahlpflichtfach gemäß Absatz 4.

(2) Als erstes Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann gewählt werden:

- a) Unternehmensrechnung,
- b) Organisation und Personalwirtschaft,
- c) Marketing,
- d) Unternehmensforschung,
- e) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

(3) Als zweites Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 4 kann gewählt werden:

- a) ein weiteres Fach nach Absatz 2,
- b) Volkswirtschaftspolitik,
- c) Außenwirtschaft,
- d) Finanzwissenschaft und Öffentliche Wirtschaft,
- e) Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- f) Entwicklungspolitik und Internationale Technisch-Wirtschaftliche Zusammenarbeit.

(4) Als drittes Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 5 kann gewählt werden:

- a) Stochastik und Operations Research,
- b) Standortplanung,
- c) Baubetriebslehre,
- d) Arbeitswissenschaft,
- e) Produktionstechnik,
- f) Energie- und Verfahrenstechnik,
- g) Metalle,
- h) Mineralische Rohstoffe,
- i) Datenverarbeitung.

(5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als drittes Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 5 ein anderes technisches, ingenieur- oder naturwissenschaftliches Fach gewählt werden.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften vergeben und betreut werden. Im Fall des Absatz 6 Satz 2 kann die Diplomarbeit auch von einem Professor vergeben und betreut werden, der eines der in § 19 Abs. 1 Nr. 5 genannten Fächer in Forschung und Lehre vertritt. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Selbstenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zu diesem Abschnitt der Diplomprüfung ausgegeben werden.

(6) Das Thema der Diplomarbeit wird aus den in § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 angeführten Fächern gewählt. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch ein Thema aus einem der in § 19 Abs. 1 Nr. 5 genannten Fächer genehmigen, wenn das Thema in sinnvollem Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium steht.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 20 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Professoren bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 22

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung bestehen in je einer vierstündigen Klausurarbeit in jedem Prüfungsfach.

(2) Die mündlichen Prüfungen schließen sich an die schriftlichen Prüfungen an. Die mündliche Prüfung erfolgt in der Regel als Gruppenprüfung in einer Gruppe von drei Kandidaten mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Auf Antrag des Kandidaten kann auch eine Einzelprüfung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 15, höchstens 25 Minuten erfolgen.

(3) Im übrigen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten in der Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend; die einzelne Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind; Zusatzfächer gemäß § 23 werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 kann der Prüfungsausschuß das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilen, wenn der Durchschnitt aller Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Jede einzelne Fachprüfung und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat mindestens die Prüfung im Fach gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 sowie in zwei weiteren Prüfungsfächern bestanden hat.
- (3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15-Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie der Studienschwerpunkt aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des gesamten Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet das Rektorat.

§ 31

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1985/86 oder danach erstmalig für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der RWTH eingeschrieben worden sind. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1985 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 1985 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet; der Antrag ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften der RWTH, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Nr. 178 vom 29. April 1981, außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sie wird auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften vom 12. 5. 1982, 27. 4. 1983, 28. 11. 1984 und 8. 5. 1985, der Philosophischen Fakultät vom 19. 5. 1982, 4. 5. 1983, 19. 12. 1984 und 15. 5. 1985, des Senats der RWTH Aachen vom 22. 7. 1982, 23. 6. 1983, 31. 1. 1985 und 27. 6. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Erlassen vom 21. 9. 1983 und 10. 4. 1985 - I A 3.8140.42.

Aachen, den 5. August 1985

Der Rektor
der RWTH Aachen
Prof. Dr. Ohlenbusch